



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 22. Dezember 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Corona - Häusliche Krankenpflege

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen nunmehr für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er keine regional begrenzten, sondern bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

### Sonderregelung - Häusliche Krankenpflege

- Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert.
- Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden.
- Sie können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen.
- Eine längerfristige Folgeverordnung muss nicht begründet werden.
- Folgeverordnungen dürfen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Psychiatrische häusliche Krankenpflege kann mit Einwilligung des Patienten per Video erbracht werden.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis **zum 31. Januar 2021**.

### Abrechnung - Porto für Folge Rezepte und andere Verordnungen

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelungen gelten bis **31. März 2021**.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.